

**Gebührensatzung der Gemeinde Schwedeneck
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Abs. 2, 3 und 4 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Schutz von Menschen und Tieren im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes, technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütung (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangener Stunde berechnet. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

Es werden Gebühren erhoben

	Betrag in Euro netto/Stunde
1. für die Gestellung von Personal	
1.1 je Person der gemeindlichen Feuerwehr	15,15 €
1.2 je Person der Amtswehr	26,70 €
2. für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen	
2.1 Löschfahrzeuge (LF 8/6)	22,46 €
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	20,72 €
2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	16,12 €
2.4 Einsatzleitwagen der Amtswehr	21,16 €.
(2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.	
(3) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.	
(4) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.	
(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.	

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber
 - b. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder

deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.

c. der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutzgrundverordnung – DSGVO, Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

(1) Die Gemeinde ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 LDSG in der jeweils geltenden Fassung alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind:

- a. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bzw. der Person, die sie oder ihn gesetzlich vertritt;
- b. KFZ-Kennzeichen sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters;
- c. bei Wasser- oder Luftfahrzeugen: Die zur Identifizierung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners erforderlichen Daten, die in nationalen oder internationalen Registern geführt werden oder bei Hafenämtern oder Luftfahrbehörden vorhanden sind;
- d. die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenschuld/des Kostenerstattungsanspruches.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, das Bauamt des Amtes

Dänischenhagen, die Bundes- und Landespolizeibehörden, die Hafenämter sowie die Luftverkehrsbehörden.

- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung aufbewahrt und vernichtet.
- (5) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, 20.10.2020

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister